

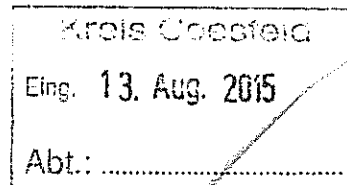


vdek-Landesvertretung
NORDRHEIN-WESTFALEN



Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 10 41 53 · 44041 Dortmund

Kreis Coesfeld
Abt. 32 – Sicherheit und Ordnung
Herrn Burkhard Neimeier
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle Westfalen-Lippe

Referat
Ambulante Versorgung

Kampstraße 42
44137 Dortmund
Tel.: 02 31 / 9 17 71 - 0
Fax: 02 31 / 9 17 71 - 33
www.vdek.com

Ansprechpartner:
Andreas Kutter
Durchwahl: 19, Fax: 33
andreas.kutter@vdek.com

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14.07.2015

12.08.2015

Rettungsdienstbedarfsplanung zur Ausbildung von Notfallsanitätern im Kreis Coesfeld - Beteiligung der Verbände der Krankenkassen nach § 12 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Neimeier,

die Ausbildung von Notfallsanitätern nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ist in der jüngeren Vergangenheit Inhalt intensiver Diskussionen zwischen dem Gesetzgeber, den Kommunen und Krankenkassen gewesen. Die Vertreter der vorgenannten Institutionen haben im Gesetzgebungsverfahren an einigen Gesprächsrunden bis hin zur Anhörung im Landtag teilgenommen und ihre Positionen vorgetragen. Im Ergebnis wurde das Rettungsgesetz NRW beschlossen und durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) vom 19.05.2015 untermauert.

Nach aktueller Gesetzes- und Erlasslage hat der Träger des Rettungsdienstes den Bedarf an Notfallsanitätern in der Bedarfsplanung abzubilden. Dies kann aus Gründen der Transparenz nur im Sinne einer mittelfristigen Personalplanung geschehen, aus welcher die kreisweite Umsetzung des NotSanG im Rahmen der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Fristen ersichtlich wird. In diesem Zusammenhang darf davon ausgegangen werden, dass eine moderate, wirtschaftliche und gleichfalls effiziente Vorgehensweise in transparenter Weise

darzustellen ist. Über diese Inhalte ist Einvernehmen zu erzielen. Gegebenenfalls trifft die Bezirksregierung eine Festlegung.

Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung sind per Erlass fixiert worden. Darüber hinaus existieren Meldevorschriften, nach denen die konkreten Kosten von den Schulen transparent aufgeschlüsselt werden und im Rahmen der Gebührenkalkulation zu erörtern sind.

Die finale bzw. ganzheitliche Kostentragung der Ausbildungskosten durch die GKV ist derzeit Gegenstand weitergehender Gespräche auf Landesebene. Die Krankenkassen gehen davon aus, dass dem Kreis Coesfeld durch die kommunalen Vertreter (Landkreistag, Städtetag etc.) Informationen zu diesem Sachstand vorliegen. Insofern ist aus Sicht der Kostenträger nicht abschließend geklärt, ob die gesamten Kosten der Ausbildung/Fortbildung von Notfallsanitätern, welche für sich gesehen beitragsatzrelevant sind, bei den Krankenkassen verbleiben sollen.

Vor den zuvor geschilderten Hintergrund sowie der vom Kreis Coesfeld dargestellten Ausgangslage begrüßen die Krankenkassen die Abkoppelung der Thematik „Ausbildung von Notfallsanitätern“ als Anhang zum geltenden Rettungsdienstbedarfsplan. Die Annahmen des Kreises Coesfeld in Bezug auf die Ausgangslage sowie Personalplanung für die Jahre 2015 + 2016 sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Da zu diesem Zeitpunkt auf keiner Seite der am Rettungsdienst Beteiligten Erfahrungswerte existieren, die eine Bedarfsberechnung an auszubildenden Notfallsanitätern nachvollziehbar machen könnten, ist die vom Kreis Coesfeld gewählte Vorgehensweise im Sinne eines „ersten Aufschlages“ grundsätzlich zustimmungswürdig. Des Weiteren wird die Intention des Kreises Coesfeld, die vorgelegten Berechnungen bereits ab dem Jahr 2016 zu überprüfen und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entwicklungen anzupassen, ebenfalls begrüßt.

Zusammenfassend ist die kurzfristige Planung des Kreises Coesfeld zur Erzeugung der Handlungsfähigkeit durch die Einstellung von Auszubildenden zum Notfallsanitäter nachvollziehbar. Nach dem RettG NRW handelt es sich bei der Bedarfsplanung um die Festlegung kostenbildender Merkmale des Rettungsdienstes zum späteren Ansatz in der Gebührenkalkulation. Aufgrund der geschilderten Gesprächssituation zur Tragung der Kosten der Ausbildung/Fortbildung kann eine Zustimmung zum Anhang des Rettungsdienstbedarfsplanes daher nur unter dem Vorbehalt der endgültigen Klärung durch das MGEPA stehen. Einer Klärung von Seiten des Gesetzgebers sehen die Krankenkassen - voraussichtlich - noch in diesem Sommer entgegen.

Die Handlungsfähigkeit des Kreises Coesfeld sollte hiernach nicht eingeschränkt sein. Abhängig vom Ausgang der Gespräche mit dem Gesetzgeber wird der effektive Kostenansatz zu gegebener Zeit zu erörtern sein.

Mit freundlichen Grüßen .



Andreas Kutter

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen der nachfolgend genannten Kostenträger:

- AOK NORDWEST, Regionaldirektion Münster
- IKK-classic, Geschäftsbereich Vertragspartner Westfalen, Münster